

**Wahlvorbereitungsausschuss**

An die Mitglieder  
des Wahlvorbereitungsausschusses

Geschäftsführung: Lothar Sprenger  
Telefon: 06421 201-1209  
E-Mail: lothar.sprenger@marburg-stadt.de  
Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12  
Uhr Donnerstag von 15 – 18 Uhr  
und nach Vereinbarung

Marburg, 20.01.2022

## Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses (öffentlich)** am

**Freitag, dem 28.01.2022, 15:00 Uhr,  
Erwin-Piscator-Haus, Großer Saal, Biegenstraße 15, 35037 Marburg**

lade ich Sie ein.

**Die Sitzung findet unter Anwendung der 3G-Regelung statt.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

- |   |  |              |
|---|--|--------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung  |              |
| 2 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.12.2021   |              |
| 3 | Verwaltungsrat der Sparkasse Marburg-Biedenkopf<br>hier: Wahl von zwei Mitgliedern                       | VO/7886/2021 |
| 4 | Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Stadtwerke Marburg<br>GmbH                                   | VO/7891/2021 |
| 5 | Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Woh-<br>nungsbau GmbH Marburg-Lahn (GeWoBau) | VO/0049/2021 |
| 6 | Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesell-<br>schaft Marburg mbH (SEG)        | VO/0050/2021 |

- |   |  |              |
|---|--|--------------|
| 7 | Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Marburg Stadt und Land<br>Tourismus GmbH (MSLT) | VO/0052/2021 |
| 8 | Verschiedenes  |              |

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Maximilian Walz

## Sitzung Wahlvorbereitungsausschuss am 28.01.2022

### Verwaltungsrat der Sparkasse Marburg-Biedenkopf – eingegangene Wahlvorschläge

#### CDU/FDP-Fraktion:

1. Rolph Limbacher
2. Birgit von Bargaen
3. Jens Seipp

#### Fraktion B90/Die Grünen:

1. Madelaine Stahl
2. Im Weiteren alle Mitglieder der Fraktion B90/Die Grünen.

#### SPD-Fraktion:

1. Norbert Schüren
2. Im Weiteren alle Mitglieder der SPD-Fraktion.

#### AfD:

1. Matthias Pozzi

## Sitzung Wahlvorbereitungsausschuss am 28.01.2022

### **Aufsichtsrat Stadtwerke Marburg – eingegangene Wahlvorschläge**

#### **CDU/FDP-Fraktion:**

1. Roger Pfalz
2. Jens Seipp
3. Dirk Bamberger
4. Andrea Suntheim-Pichler

#### **Fraktionen von B90/Die Grünen, SPD und Klimaliste Marburg:**

1. Katharina Rink
2. Steffen Rink
3. Dr. Axel Erdmann
4. Im Weiteren alle Mitglieder der Fraktionen von B90/Die Grünen, SPD und Klimaliste Marburg sowie Uwe Volz, Lars Opgenoorth, Winrich Karl-Ludwig Prenk und Oliver Kienberg

#### **Fraktion Marburger Linke:**

1. Jan Schaluasek
2. Alle übrigen Mitglieder der Fraktioun Marburger Linke.

#### **AfD:**

1. Matthias Pozzi

## **Sitzung Wahlvorbereitungsausschuss am 28.01.2022**

### **Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH (GeWoBau) – eingegangene Wahlvorschläge**

#### **Fraktionen von B90/Die Grünen, SPD und Klimaliste Marburg:**

1. Payam Katebini
2. Matthias Simon
3. Salomon Lips
4. Im Weiteren alle Mitglieder der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen, SPD und Klimaliste Marburg sowie Jana Ullrich, Oliver Kienberg, Lars Opgenoorth und Winrich Karl-Ludwig Prenk

#### **CDU/FDP-Fraktion:**

1. Jens Seipp
2. Karin Schaffner
3. Lars Küllmer
4. Walter Jugel

#### **Fraktion Marburger Linke:**

1. Renate Bastian
2. Alle übrigen Mitglieder der Fraktion Marburger Linke.

#### **AfD:**

1. Matthias Pozzi

## **Sitzung Wahlvorbereitungsausschuss am 28.01.2022**

### **Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH (SEG) – eingegangene Wahlvorschläge**

#### **Fraktionen von B90/Die Grünen, SPD und Klimaliste Marburg:**

1. Schaker Hussein
2. Christian Schmidt
3. Jana Ullrich
4. Lena Frewer
5. Im Weiteren alle Mitglieder der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Klimaliste Marburg sowie Gabriele Kohlbrecher, Oliver Kienberg, Lars Opgenoorth, Winrich Karl-Ludwig Prenk

#### **CDU/FDP-Fraktion:**

1. Lars Küllmer
2. Michael Selinka
3. Jelena Noe
4. Birgit von Barga

#### **Fraktion Marburger Linke:**

1. Tanja Bauder-Wöhr
2. Alle übrigen Mitglieder der Fraktion Marburger Linke.

#### **AfD:**

1. Matthias Pozzi

## **Sitzung Wahlvorbereitungsausschuss am 28.01.2022**

### **Aufsichtsrat der Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH (MSLT) – eingegangene Wahlvorschläge**

#### **Fraktionen von B90/Die Grünen, SPD und Klimaliste Marburg:**

1. Marco Nezi
2. Alexandra Klusmann
3. Oliver Kienberg
4. Im Weiteren alle Mitglieder der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Klimaliste Marburg

#### **CDU/FDP-Fraktion:**

1. Heiko Schäfer
2. Karin Schaffner
3. Jens Seipp
4. Jelena Noe

#### **Fraktion Marburger Linke:**

1. Inge Sturm
2. Alle übrigen Mitglieder der Fraktion Marburger Linke.

#### **AfD:**

1. Matthias Pozzi





|                             |   |                    |  |
|-----------------------------|---|--------------------|--|
| <b>Wahlen</b>               | Vorlagen-Nr.: <b>VO/7886/2021</b>           |                    |  |
|                             | Status:                                     | öffentlich         |  |
|                             | Datum:                                      | 24.03.2021         |  |
| Dezernat:                   | I   |                    |  |
| Fachdienst:                 | 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten |                    |  |
| Sachbearbeiter/in:          | Aab, Jonas                                  |                    |  |
| Beratungsfolge:             |   |                    |  |
| <b>Gremium</b>              | <b>Zuständigkeit</b>                        | <b>Sitzung ist</b> |  |
| Magistrat                   | Vorberatung                                 | Nichtöffentlich    |  |
| Wahlvorbereitungsausschuss  | Vorberatung                                 | Öffentlich         |  |
| Stadtverordnetenversammlung | Entscheidung                                | Öffentlich         |  |

**Verwaltungsrat der Sparkasse Marburg-Biedenkopf  
hier: Wahl von zwei Mitgliedern**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten

**2 sachkundige Mitglieder**

in den Verwaltungsrat der Sparkasse Marburg-Biedenkopf zu wählen.

**Begründung:**

Für die Dauer der laufenden Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung und des Kreistages sind 2 sachkundige Mitglieder für den Verwaltungsrat der Sparkasse zu wählen. Dabei dürfen nicht mehr als die Hälfte der Gewählten den Organen des Trägers und nicht mehr als ein Mitglied dem Verwaltungsorgan angehören.

Grundlage ist § 31 der Satzung der Sparkasse Marburg-Biedenkopf. Ein Auszug liegt bei.

Vor der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder findet in der Vertretungskörperschaft des Trägers oder deren zuständigem Ausschuss eine **Anhörung** der zur Wahl stehenden Personen statt (§ 5b Abs. 2 Hessisches Sparkassengesetz).

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz:

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Die bisherigen gewählten Mitglieder waren: Christine Hellkötter-Backes und Stefan Oberhansl.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

Anlagen: - Sparkassensatzung (Auszug)

- (2) Die gleichzeitige Zugehörigkeit der Mitglieder des Organs nach Abs. 1 Nr. 1 zum Vorstand der Sparkasse ist nicht zulässig.

**§§ 26 – 29  
nicht belegt**

**§ 30  
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat ist das Aufsichtsorgan der Sparkasse; er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt insbesondere die Richtlinien der Geschäftspolitik und erlässt die in § 34 Abs. 2, § 39 Abs. 1 und 3 sowie § 43 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Geschäftsanweisungen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und im Interesse der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedes wahrzunehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Kreditwesen fortbilden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung; Gewinnbeteiligungen sind unzulässig.
- (4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zum Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt.

**§ 31  
Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar
1. der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf als Vorsitzende/Vorsitzenden oder stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden,
  2. der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden oder Vorsitzende/Vorsitzenden,
  3. acht weiteren sachkundigen Mitgliedern, die die Vertretungskörperschaften für die Dauer der Wahlperiode wählen,
  4. fünf Bediensteten der Sparkasse.

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende wechseln im Zwei-Jahres-Turnus.

- (2) Von den weiteren Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 3 sind zu wählen:
1. sechs vom Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf
  2. zwei von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 1 Nr. 4 werden von den wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt.

- (4) Die Landrätin/der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg führen den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich. Die/der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers, der den Verwaltungsratsvorsitz innehat, kann eine/n Beigeordnete/n oder ein dem Verwaltungsrat nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes angehörendes Mitglied als Vorsitzende/n bestellen; sie oder er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen.
- (5) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 müssen dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören und bereit sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder nicht angehören:
1. Bedienstete der Träger – ausgenommen Wahlbeamte, der Finanzverwaltung sowie kreditwirtschaftlicher Verbände,
  2. Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend,
  3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach Abs. 1 Nr. 4 angehören,
  4. Personen,
    - a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, rechtskräftig verurteilt worden sind oder
    - b) die in den letzten zehn Jahren als Schuldnerin oder Schuldner an einem Insolvenzverfahren oder einem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung beteiligt waren oder noch sind, und
  5. Personen, die untereinander, mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind.
- (6) Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ein oder entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 5b Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 ein, so endet,
1. wenn eine oder einer der Beteiligten die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten,
  2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft der oder des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.
- (7) Auf Antrag des Verwaltungsrates kann ein Mitglied nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 und 4, das in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat, nach Anhörung der Träger durch die Aufsichtsbehörde vorzeitig aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

- (8) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlzeit rückt für die von der Vertretungskörperschaft nach § 5b Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hessischen Sparkassengesetzes gewählten Mitglieder die nächste noch nicht berücksichtigte Bewerberin oder der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber des gleichen Wahlvorschlages nach. Ist das ausscheidende Mitglied in einem Verfahren nach Höchststimmenzahl gewählt worden, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Im Falle des Ausscheidens eines anderen Mitgliedes oder wenn ansonsten ein Sitz frei bleiben würde, wird unverzüglich ein Ersatzmitglied gewählt.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter.

### **§ 32**

#### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt in den gesetzlich und durch diese Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über:
1. den Erlass einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse,
  2. den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand,
  3. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen,
  4. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die Berufung der oder des Vorstandsvorsitzenden und die Regelung ihrer Dienstverträge,
  5. die Höchstbeträge der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese als haftendes Eigenkapital anerkannt werden sollen, und die Höchstbeträge der Ausgabe von Genussrechten und stillen Einlagen,
  6. die Feststellung des Jahresabschlusses/und die Billigung des Konzernabschlusses sowie die Billigung des Lageberichts/der Lageberichte und die Entlastung des Vorstandes,
  7. die Höhe der Gewinnabführung,
  8. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,
  9. die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss der Träger über die Vereinigung der Sparkasse,
  10. den Antrag oder die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss der Träger über die Auflösung der Sparkasse und
  11. die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Sparkassengesetzes.
- (2) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:
1. die Errichtung und der Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden, wenn die Gesamtinvestitionen im Einzelfall die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Grenzen überschreiten,
  2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand; ausgenommen der Grundstückserwerb zur Vermeidung von Verlusten und die Veräußerung solcher Grundstücke,
  3. die Übernahme und die Änderung von Beteiligungen, ausgenommen solche an Einrichtungen der Sparkassenorganisation nach § 18 Abs. 1 Satz 1. Die Zustimmung kann im begrenzten Umfang allgemein erklärt werden;
  4. die Personalkosten- und die Baukostenplanung für das auf das laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr.
- (3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Stellvertreterinnen



|                             |   |                    |  |
|-----------------------------|---|--------------------|--|
| <b>Wahlen</b>               | Vorlagen-Nr.: <b>VO/7891/2021</b>           |                    |  |
|                             | Status:                                     | öffentlich         |  |
|                             | Datum:                                      | 25.03.2021         |  |
| Dezernat:                   | I   |                    |  |
| Fachdienst:                 | 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten |                    |  |
| Sachbearbeiter/in:          | Aab, Jonas                                  |                    |  |
| Beratungsfolge:             |   |                    |  |
| <b>Gremium</b>              | <b>Zuständigkeit</b>                        | <b>Sitzung ist</b> |  |
| Magistrat                   | Vorberatung                                 | Nichtöffentlich    |  |
| Wahlvorbereitungsausschuss  | Vorberatung                                 | Öffentlich         |  |
| Stadtverordnetenversammlung | Entscheidung                                | Öffentlich         |  |

### Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Stadtwerke Marburg GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

#### 5 Personen

in den Aufsichtsrat zu entsenden.

#### Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25. Mai 2012 die Neufassung des § 9 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Marburg GmbH beschlossen, der die Zusammensetzung des Aufsichtsrates regelt.

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern. Zusätzlich gehört der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Marburg oder eine von ihm/ihr zu bestimmende Person dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Die vom Oberbürgermeister/in zu besetzende Position wird den durch den Magistrat zu bestimmenden Aufsichtsratsmitgliedern zugerechnet.

Dem Aufsichtsrat gehören somit an:

- **fünf** von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg zu entsendende Personen,
- **vier** vom Magistrat der Stadt Marburg zu entsendende Personen sowie der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Marburg oder eine von ihm/ihr bestimmte Person,
- **fünf** von den Arbeitnehmern der Gesellschaft nach den Bestimmungen des DrittelbG zu bestellende Personen.

2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates endet in der Regel mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, welche über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. [..]

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz:

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Die bisher gewählten Mitglieder waren: Sonja Sell, Dr. Fabio Longo, Dirk Bamberger, Roger Pfalz und Jan Schalauske.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister



|                             |   |                    |
|-----------------------------|---|--------------------|
| <b>Wahlen</b>               | Vorlagen-Nr.: <b>VO/0049/2021</b>           |                    |
|                             | Status:                                     | öffentlich         |
|                             | Datum:                                      | 03.05.2021         |
| Dezernat:                   | I   |                    |
| Fachdienst:                 | 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten |                    |
| Sachbearbeiter/in:          | Peil, Tanja                                 |                    |
| Beratungsfolge:             |   |                    |
| <b>Gremium</b>              | <b>Zuständigkeit</b>                        | <b>Sitzung ist</b> |
| Magistrat                   | Vorberatung                                 | Nichtöffentlich    |
| Wahlvorbereitungsausschuss  | Vorberatung                                 | Öffentlich         |
| Stadtverordnetenversammlung | Entscheidung                                | Öffentlich         |

### **Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn (GeWoBau)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

#### **4 Mitglieder**

in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn (GeWoBau) zu wählen.

#### **Begründung:**

Organe der GeWoBau sind der/die Geschäftsführer\*in\*innen, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus 8 Mitgliedern. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der/die Oberbürgermeister\*in der Universitätsstadt Marburg oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte\*r. Vier Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen und durch den Magistrat entsendet. Der Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung erfolgt entsprechend der

Regelungen des § 55 HGO. Zwei weitere Mitglieder werden von den Übrigen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung gewählt. Ein Mitglied wird vom Betriebsrat der Gesellschaft entsendet.

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts schriftlich und geheim durchgeführt.

Zuletzt gewählt waren:

Matthias Simon

Hans-Werner Seitz

Roland Frese

Joachim Brunnet

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz:  
Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Dr. Thomas Spies

Oberbürgermeister

|                             |   |                    |
|-----------------------------|---|--------------------|
| <b>Wahlen</b>               | Vorlagen-Nr.: <b>VO/0050/2021</b>           |                    |
|                             | Status:                                     | öffentlich         |
|                             | Datum:                                      | 03.05.2021         |
| Dezernat:                   | I   |                    |
| Fachdienst:                 | 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten |                    |
| Sachbearbeiter/in:          | Peil, Tanja                                 |                    |
| Beratungsfolge:             |   |                    |
| <b>Gremium</b>              | <b>Zuständigkeit</b>                        | <b>Sitzung ist</b> |
| Magistrat                   | Vorberatung                                 | Nichtöffentlich    |
| Wahlvorbereitungsausschuss  | Vorberatung                                 | Öffentlich         |
| Stadtverordnetenversammlung | Entscheidung                                | Öffentlich         |

### **Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH (SEG)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

#### **6 Mitglieder**

in den Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH (SEG) zu wählen.

#### **Begründung:**

Organe der Stadtentwicklungsgesellschaft sind der/die Geschäftsführer\*in\*innen, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus 7 Mitgliedern.

Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der/die Oberbürgermeister\*in der Universitätsstadt Marburg oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Magistrats.

Weitere 6 Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung der

Universitätsstadt Marburg für die Dauer der Wahlzeit der

Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen und durch den Magistrat entsendet.

Der Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 55 HGO.

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts schriftlich und geheim durchgeführt.

Zuletzt gewählt waren:

Hussein, Shaker (SPD)

Klusmann, Alexandra (SPD)

Schaffner, Karin (CDU)

Ditschler, Christoph (FDP/MBL)

Nezi, Marco (B90/Die Grünen)

Bauder-Wöhr, Tanja (Marburger Linke)

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz:

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Dr. Thomas Spies

Oberbürgermeister

|                             |   |                    |  |
|-----------------------------|---|--------------------|--|
| <b>Wahlen</b>               | Vorlagen-Nr.: <b>VO/0052/2021</b>           |                    |  |
|                             | Status:                                     | öffentlich         |  |
|                             | Datum:                                      | 03.05.2021         |  |
| Dezernat:                   | I   |                    |  |
| Fachdienst:                 | 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten |                    |  |
| Sachbearbeiter/in:          | Peil, Tanja                                 |                    |  |
| Beratungsfolge:             |   |                    |  |
| <b>Gremium</b>              | <b>Zuständigkeit</b>                        | <b>Sitzung ist</b> |  |
| Magistrat                   | Vorberatung                                 | Nichtöffentlich    |  |
| Wahlvorbereitungsausschuss  | Vorberatung                                 | Öffentlich         |  |
| Stadtverordnetenversammlung | Entscheidung                                | Öffentlich         |  |

### **Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH (MSLT)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, für den Aufsichtsrat der Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH (MSLT)

#### **4 Mitglieder**

zu wählen.

#### **Begründung:**

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages der MSLT besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus 13 Mitgliedern. Ihm gehören neben dem Landrat / der Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf und dem/der Oberbürgermeister\*in der Universitätsstadt Marburg jeweils vier Mitglieder an, die von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen und durch den Magistrat entsendet werden bzw. vom Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages vorgeschlagen und durch den Kreisausschuss

entsendet werden. Der Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung und des Kreistages erfolgt entsprechend der Regelung des § 55 HGO.

Drei weitere Mitglieder werden entweder auf Vorschlag der Beiräte durch die Gesellschafterversammlung oder unmittelbar durch diese gewählt.

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts schriftlich und geheim durchgeführt.

Zuletzt gewählt waren:

Schulze-Stampe, Ursula (SPD)

Jannasch, Manfred (CDU)

Hahn, Oliver (CDU)

Sturm, Inge (Marburger Linke)

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz:

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Dr. Thomas Spies

Oberbürgermeister